

BGer 9C 522/2016 vom 21. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_522_2016

FR: TF 9C 522/2016 du 21 septembre 2016

IT: TF 9C 522/2016 del 21 settembre 2016

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 21.09.2016 9C 522/2016 (9C_522/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 21.09.2016 9C 522/2016
(9C_522/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
21.09.2016 9C 522/2016 (9C_522/2016)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_522/2016
Urteil vom 21. September 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte
A._____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich,
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin, B._____, C._____,
Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 18. August 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Mai 2016, in Erwägung, dass
nach der Rechtsprechung (BGE 137 V 51) die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten im Sinne von Art. 82 ff. BGG gegen einen Entscheid über die
Arbeitgeberhaftung gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG nur zulässig ist, wenn der Streitwert
mindestens Fr. 30'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. a BGG) oder sich eine Rechtsfrage von
grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), dass im hier zu beurteilenden Fall
keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, weil der Streitwert mit Fr. 7'253.05 die
erforderliche Grenze nicht erreicht und weder ersichtlich ist noch dargelegt wird (Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG), dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, dass
angesichts der Unzulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) in Frage kommt, wobei
einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG)
und das Bundesgericht solche Verletzungen lediglich insofern prüft, als eine entsprechende
Rüge in der Beschwerde rechtsgenügend vorgebracht, klar erhoben und belegt worden ist
(Art. 106 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 117 BGG ; BGE 138 I 232 E. 3 S. 237 ; 134 I 83 E.
3.2 S. 88), dass die Eingabe vom 18. August 2016 diesen inhaltlichen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, weil die Beschwerdeführerin nicht in
substanziierter Weise darlegt, inwiefern der von ihr angerufene Anspruch auf rechtliches
Gehör verletzt sein soll, dass die Beschwerdeführerin es insbesondere unterlässt, sich
substanziiert mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen, wonach der von
der Ausgleichskasse begangene, nicht besonders schwer wiegende Verfahrensfehler - die

fehlende Zustellung der (keine neuen, entscheiderelevanten Gesichtspunkte enthaltenden) Straftaten an die Beschwerdeführerin vor Erlass des Einspracheentscheides - im Verfahren vor der Vorinstanz, welche über eine umfassende Kognition verfügte und der Beschwerdeführerin Einsicht in einen Auszug aus den Untersuchungsakten gewährte, geheilt wurde (vgl. dazu BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437 f.), dass aus sämtlichen weiteren Vorbringen keine Verfassungsfragen ersichtlich sind, auf welche die Kognition des Bundesgerichts hier beschränkt ist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG bzw. Art. 117 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Beschwerdeführerin nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, B._____, C._____, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 21. September 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.